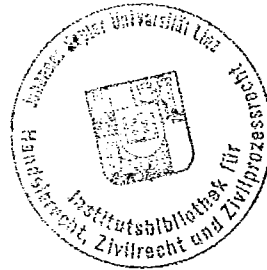


Nachdruck vom 3. 11. 1987



## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxx mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungsförderungsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### I. ABSCHNITT

#### Finanzausgleichsgesetz 1985

##### Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 384/1986 und der Kundmachung, BGBl. Nr. 501/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Z 4 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Vom Aufkommen an

- a) Körperschaftsteuer sind 2,29 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches sowie 2,29 vH für Zwecke des Katastrophenfonds und 1,082 vH für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und
- b) Wohnbauförderungsbeitrag sind 9,45 vH für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden.“

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind abzuziehen

1. bei der Einkommensteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 132/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist,

- a) ein Anteil in der Höhe von 2,29 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,
- b) ein Anteil in der Höhe von 2,29 vH des Aufkommens für Zwecke des Katastrophenfonds,
- c) ein Anteil in der Höhe von 1,082 vH des Aufkommens für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds;

2. bei der Umsatzsteuer,

- a) ein Anteil in der Höhe von 0,459 vH des Aufkommens, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist,
- b) ein Anteil in der Höhe von 0,762 vH des Aufkommens, der für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden ist.“

3. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bestimmten Anteile gemäß § 6 Z 5 lit. a und b sowie gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, erstmals im Jänner 1988, zu überweisen.

4. Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „4“ und „5“.

5. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroshens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer .....	48,582	27,385	24,03
Lohnsteuer .....	63,167	20,649	16,18
Kapitalertragsteuer .....	19,891	13,352	66,75
Umsatzsteuer .....	69,412	18,793	11,795
Biersteuer .....	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken .....	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer .....	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer .....	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe .....	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer .....	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag .....	70,000	30,000	—

6. § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

- „1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 26,702 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,683 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,229 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;“

7. § 8 Abs. 2 Z 4 lautet:

- „4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,978 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,545 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien — nach der Volkszahl, und 0,270 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,616 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,897 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,282 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);“

8. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a. (1) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung einen Zuschuß in der Höhe der Summe von 9,223 vH des Aufkommens an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 132/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist, und von

80,55 vH des Aufkommens am Wohnbauförderungsbetrag.

(2) Der auf die einzelnen Länder entfallende jährliche Hundertsatz ergibt sich aus folgenden Berechnungsgrundlagen:

1. 50 vH der Summe, die sich aus der Volkszahl gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes vermehrt um 50 vH des Bevölkerungszuwachses ergibt; als Bevölkerungszuwachs gilt die Differenz von dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt festgestellten Ergebnis der letzten Volkszählung gegenüber dem unmittelbar vorangegangenen;
2. 35 vH nach dem jeweils für die Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Zuteilung der Mittel des zweitvorangegangenen Jahres maßgeblichen abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes;
3. 15 vH nach dem länderweisen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer unter Zugrundelegung der Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben des für die Berechnung der Länderanteile zweitvorangegangenen Jahres.

(3) Die Bundesmittel gemäß Abs. 1 sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, erstmals im Jänner 1988, den Ländern zu überweisen.“

## Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft und mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Z 5, § 7 Abs. 2 Z 1 und § 7 Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

## II. ABSCHNITT

### Katastrophenfondsgesetz 1986

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, wird wie folgt geändert:

1. § 7  
gemäß  
im  
Schilf  
Umwel  
Wasser  
(2)  
Umwel  
nicht  
Wasser  
in der  
2.  
Bezeic  
Da:  
BGBl.  
§ 3  
Die  
gelegt  
oder  
zu be  
De  
neuer  
Jungs  
Junge  
Ford  
träge  
Absc  
dere:  
D  
BGE  
1.  
fügt  
„d  
Auf  
wes  
2  
„3  
4

## V. ABSCHNITT

## Wohnbauförderungsgesetz 1984

Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 340/1987, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7 bis 9 und § 10 Abs. 1 bis 4 entfallen.
2. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Rückflüsse aus den bis 31. Dezember 1987 vergebenen Förderungen oder Forschungsaufträgen verbleiben dem Bund.“

## VI. ABSCHNITT

## Wohnhaussanierungsgesetz

## Artikel I

Das Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 559/1985 wird wie folgt geändert:

- Die §§ 4 bis 8 entfallen.

## Artikel II

Die gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 WSG bis 31. Dezember 1987 aufgebrauchten Mittel sowie die vom Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds bis 31. Dezember 1987 nicht in Anspruch genommenen Mittel gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 WSG werden für die Länder bis 31. Dezember 1988 bereitgehalten. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 WSG. Die bis 31. Dezember 1988 von den Ländern nicht in Anspruch genommenen Mittel verbleiben dem Bund.

## VII. ABSCHNITT

## Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz

## Artikel I

Das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 255/1984 und 312/1987 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gewinnanteile sind unter Bedachtnahme auf die Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen festzusetzen.“

2. § 4 entfällt.

3. Die §§ 5 und 6 erhalten die Bezeichnung „§ 4“ und „§ 5“.

## Artikel II

Die Wertpapiere gemäß § 4 Abs. 3 des Kapitalversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 163/1982 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 255/1984 und 312/1987, bleiben dem Dekungsstock des Versicherungsunternehmens gewidmet.

1. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Von den zu Ende des Jahres 1987 gemäß § 2 Abs. 2 nutzbringend angelegten Mitteln im Jahre 1988 ein Betrag von 500 Millionen Schilling im Wege des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zuzuführen.

(2) Diese Mittel sind für Maßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden und unterliegen nicht der Zweckbindung gemäß § 3 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987 in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Die bisherigen §§ 7 und 8 erhalten die Bezeichnung „§ 8“ und „§ 9“.

## III. ABSCHNITT

## Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987

## Artikel I

Das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 340, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 letzter Satz lautet:

Die Restlaufzeit ist von der im Schuldschein festgelegten Darlehenslaufzeit, unbeachtlich gesetzlich oder vertraglich bestimmter verstärkter Tilgungen, zu berechnen.“

## Artikel II

Der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds und der Bundeswohn- und Siedlungsfonds sind ermächtigt, mit Banken Verhandlungen betreffend die Einlösung der aushaftenden Förderungen zu führen und diesbezügliche Vorverträge abzuschließen. Die Ermächtigung zum Abschluß endgültiger Verträge bleibt einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

## IV. ABSCHNITT

## Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz

Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Fonds hat für die Durchführung der Aufgaben des Zahlungsverkehrs, des Rechnungswesens und der Rechnungslegung zu sorgen.“

2. § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:

3. aus einem Anteil von 1,082 vH des Aufkommens an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer;

4. aus einem Anteil von 9,45 vH der Einnahmen aus dem Wohnbauförderungsbeitrag nach dem Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952 in der jeweils geltenden Fassung;“

VIII. ABSCHNITT

Das Bundesgesetz vom 24. November 1972 über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972, wird aufgehoben.

IX. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

1. Der II. Abschnitt sowie die Abschnitte IV bis VIII treten am 1. Jänner 1988 in Kraft.

2. Der III. Abschnitt tritt am 1. November 1987 in Kraft.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich des I., II., VII. und VIII. Abschnittes der Bundesminister für Finanzen,
- b) hinsichtlich des IV. Abschnittes der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
- c) hinsichtlich des V. und VI. Abschnittes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- d) hinsichtlich des III. Abschnittes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — soweit das zu begünstigende Kreditsdarlehen vom Land gegeben worden ist — die Landesregierungen.

Proble

1.

2.

3.

Zielset

I

Soll ei

den b

I

Lösun

I

len au

des B

Als B

des V

gen F

1

Soller

Aufb.

dem

Die l

zung

Um c

strop

rung

hege

Fina

in d

Höl

ling

sich

Tra

## VORBLATT

## Problem:

1. Mit B-VG-Novelle sollen die Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder übertragen werden. Die für die Finanzierung dieser Aufgaben der Länder erforderlichen Finanzmittel müssen im Wege finanzausgleichsrechtlicher Regelungen bereitgestellt werden.  
Die Wohnbauförderungsregelungen des Bundes werden mit der Kompetenzübertragung nicht mehr als Bundesgesetze gelten. Die in diesen Wohnbauförderungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Aufbringung und Verwendung der Finanzmittel verlieren nach Inanspruchnahme der Wohnbauförderungskompetenz durch die Länder den Bezug zur ursprünglichen bundesgesetzlichen materiellen Regelung.
2. Die Bemühungen um eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes erfordern einnahmen- und ausgaben-  
seitige Maßnahmen auch im Bereiche der Wohnbauförderung und des Finanzausgleiches.
3. Nach Auslaufen der steuerlichen Begünstigung von Prämienzahlungen für Versicherungsverträge gemäß dem KV-FG erscheint nunmehr auch die Aufrechterhaltung der Verknüpfung von Kapitalaufbringung gemäß dem KV-FG und Kapitalverwendung gemäß dem WSG hinfallig.

## Folgerung:

Durch zusammenfassende Regelung und maßvolle Kürzung diverser Transferleistungen des Bundes einerseits der neuen Kompetenzverteilung auf dem Gebiete der Wohnbauförderung und andererseits den budgetären Erfordernissen des Bundes Rechnung getragen werden.

Die Verknüpfung des Kapitalversicherungs- und Wohnbauförderungsrechtes soll beseitigt werden.

## Lösung:

Die finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen in den Wohnbauförderungsgesetzen des Bundes sollen aufgehoben und im FAG zusammengefaßt werden. Ausgehend von den bisherigen Transferleistungen des Bundes sollen ausschließlich Zweckzuschüsse im Sinne des § 12 F-VG den Ländern gewährt werden. Als Bemessungsgrundlage wird wie bisher das Einkommen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Wohnbauförderungsbeitrages herangezogen; die Anteilsprozentsätze werden gegenüber den bisherigen Regelungen um 10% gekürzt.

Die Verknüpfung des KV-FG mit dem WSG wird aufgelöst; für die Versicherungsunternehmungen sollen hinsichtlich der Bildung des Deckungsstockes die allgemeinen Regelungen des VAG gelten; die Aufbringung von Fremdkapital für Zwecke der Wohnhaussanierung und Stadterneuerung bleibt den Ländern überlassen.

Die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus Mitteln der USt wird um 20% gekürzt. Die hier geregelte Kürzung bezieht sich nur auf Ertragsanteile des Bundes und der Gemeinden. Die Kürzung der Landesmittel erfolgt auf Grund von Regelungen im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Um die Finanzierung der umweltbezogenen Maßnahmen des UWF sicherzustellen, sollen Mittel des Katastrophenfonds in der Höhe von 500 Millionen Schilling an den UWF transferiert werden.

Sämtliche Maßnahmen wurden mit den Ländern akkordiert und sollen im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG festgelegt werden. Die Bestimmungen des im gegenständlichen Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes sollen der Ausführung dieser Vereinbarung dienen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Die Kürzung der Bundestransfers an die Länder und den UWF führt zu Minderausgaben des Bundes in der Höhe von rund 2,1 Milliarden Schilling jährlich.

Die Minderdotierung des UWF aus Mitteln der USt führt zu Mehreinnahmen für den Bund in der Höhe von rund 164 Millionen Schilling und für die Gemeinden in der Höhe von rund 89 Millionen Schilling sowie zu Minderausgaben für die Länder in der Höhe von 132 Millionen Schilling; insgesamt ergeben sich daraus Mindereinnahmen für den UWF in der Höhe von rund 385 Millionen Schilling jährlich. Der Transfer vom Katastrophenfonds an den UWF erhöht dessen Mittel um 500 Millionen Schilling.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Mit B-VG-Novelle sollen die Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder übertragen werden. Die Aufgabenformulierung wird sodann ausschließlich im selbständigen Wirkungsbereich der Länder erfolgen. Die für die Finanzierung dieser Aufgaben der Länder erforderlichen Finanzmittel müssen im Wege finanzausgleichsrechtlicher Regelungen bereitgestellt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt nur die finanzausgleichsrechtlichen Belange der betreffenden Materie. Die im Zuge der Verländerung erforderlichen Anpassungen im Bereiche des Bundesabgabenrechtes werden im Rahmen des Entwurfes für das 3. Abgabenänderungsgesetz 1987 vorgenommen. Im übrigen wird das Wohnbauförderungsrecht im engeren Sinne in Landesrecht überzuführen sein; ein diesbezüglicher Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes wird zur Zeit vom Bundeskanzleramt vorbereitet.

Die Wohnbauförderungsregelungen des Bundes werden mit der Kompetenzübertragung als Landesgesetze nicht mehr als Bundesgesetze gelten. Die in den Wohnbauförderungsgesetzen des Bundes enthaltenen Bestimmungen über Aufbringung und Verwendung der Finanzmittel verlieren nach Inanspruchnahme der Wohnbauförderungskompetenz durch die Länder den Bezug zur ursprünglichen bundesgesetzlichen materiellen Regelung. Dies macht eine Vereinheitlichung der Transferregelungen erforderlich.

Die Bemühungen um eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes erfordern einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen auch im Bereiche der Wohnbauförderung und des Finanzausgleiches. Diese Zielsetzung soll durch Verminderung der Transfers an die Länder und an den UWF erreicht werden.

Nach Auslaufen der steuerlichen Begünstigung von Prämienzahlungen für Versicherungsverträge gemäß dem KV-FG erscheint die weitere Aufrechterhaltung der Verknüpfung von Kapitalaufbringung gemäß dem KV-FG und Kapitalverwendung gemäß dem WSG nicht mehr zweckmäßig.

Als kompetenzrechtliche Grundlagen kommen in Betracht

- hinsichtlich der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen (Transferleistungen des Bundes an die Länder) die §§ 3 Abs. 1, 12, 13
- hinsichtlich des Artikels II des VI. Abschnittes der § 15 F-VG 1948,
- im übrigen Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Volkstragsversicherungswesen“) sowie Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG („Volkswohnungswesen“).

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### I. ABSCHNITT

#### Finanzausgleichsgesetz

#### Zu Art. I Z 1 (§ 6 Z 5):

Durch die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, bedingt durch die Verländerung der Wohnbauförderung ist eine Ersatzregelung zu treffen, damit 2,29 vH des Aufkommens an der Körperschaftsteuer (und der Einkommensteuer) für den Familienlastenausgleich und den Katastrophenfonds zweckgebunden bleiben.

Gleichzeitig erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Regelung der Vorwegabzüge bei der Körperschaftsteuer und beim Wohnbauförderungsbeitrag für Zwecke des Familienlastenausgleiches, für den Katastrophenfonds und den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nunmehr im Finanzausgleichsgesetz. Diese Bestimmungen ersetzen oder ergänzen die entsprechenden Regelungen im Familienlastenausgleichsgesetz, Katastrophenfondsgesetz und im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz. Die Prozentsatzänderungen sind bedingt durch die Kürzung der Ausgangsbasis der für Zwecke der Wohnbauförderung reservierten Mittel von 11,45 vH des Aufkommens an der veranlagten oder im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 2):

In der Z 1 des Abs. 2 wird auf die im Familienlastenausgleichsgesetz geregelten Abzüge vor der

Teilung der  
men und w  
Katastrophe  
wirtschaftsf  
Einkommen  
den Materi  
übernomme  
sichtlichen  
teilung der  
wird auf di

In der Z  
bei der Un  
ten-Zusam  
unveränd  
übernomm

Die Pro  
und Wass  
ten Mittel  
zwischen  
tember 19  
Fonds bes

Zu Art. I  
und 2):

Wie be  
gen ausg  
kompete  
Diese Ma  
System d  
des an d  
rung erf  
nen Ante  
Körpersc  
24. Nove  
werden  
Wasserw  
gemeine  
Die Mitt  
von Zw  
1948, w  
das Auf  
Körpers  
beitrag  
sätze w  
Länderr  
Überwe

Diese  
derung  
der länd  
Gemein  
steuer,

Zu Art

Die  
Wasser  
um 20  
Anteils  
den an  
ranger

Teilung der betreffenden Abgaben Bezug genommen und weiters werden die Regelungen der dem Katastrophenfonds und dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zuzuführenden Anteile an der Einkommensteuer, die bisher in den entsprechenden Materiegesetzen enthalten waren, in das FAG übernommen. Beide Maßnahmen dienen der übersichtlichen Darstellung der Vorwegabzüge bei Aufteilung der entsprechenden Abgaben. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 verwiesen.

In der Z 2 des Abs. 2 wurde der Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist, unverändert gegenüber der geltenden Regelung übernommen.

Die Prozentsatzänderung der für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gemäß lit. b reservierten Mittel entspricht dem Verhandlungsergebnis zwischen dem Bund und den Ländern vom 21. September 1987 über eine 20%ige Kürzung der für den Fonds bestimmten Mittel aus der Umsatzsteuer.

Zu Art. I Z 3 bis 6 (§ 7 Abs. 3 bis 5 und § 8 Abs. 1 und 2):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sollen die Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder übertragen werden. Diese Maßnahme macht auch eine Umstellung im System der bisherigen Transferleistungen des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung erforderlich. Die bisherigen zweckgebundenen Anteile an der Einkommensteuer und an der Körperschaftsteuer gemäß Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443 (11,45 vH), werden mit Ausnahme der für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bestimmten Anteile in allgemeine Budgetmittel des Bundes umgewandelt. Die Mittelzuteilung an die Länder erfolgt in Form von Zweckzuschüssen im Sinne des § 12 F-VG 1948, wobei als Bemessungsgrundlage wie bisher das Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und am Wohnbauförderungsbeitrag herangezogen wird. Die Anteilsprozentätze wurden — wie zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart — um 10 vH gekürzt. Der Überweisungsrythmus bleibt gleich.

Diese Vorgangsweise bedingt eine Schlüsseländerung sowohl in der Oberverteilung als auch in der länderweisen Unterverteilung der Länder- und Gemeindeanteile bei der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer.

Zu Art. I Z 7 (§ 8 Abs. 2 Z 4):

Die Kürzung der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus Umsatzsteueranteilen um 20% macht ebenfalls eine Neuregelung der Anteilsprozentätze für Bund, Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer erforderlich (vgl. Erläuterungen zu Art. I Z 2).

Zu Art. I Z 8 (§ 22 a):

Der neu eingefügte § 22 a enthält die Regelung für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung, wobei sich die zur Verfügung zu stellenden Mittel — unter Zugrundelegung der vereinbarten Kürzung um 10 vH — im übrigen wie bisher am Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und am Wohnbauförderungsbeitrag orientieren.

Der Aufteilungsschlüssel für die Länder wurde vom Wohnbauförderungsgesetz 1984 (§ 9 Abs. 2) übernommen.

Die Überweisung der Bundesmittel erfolgt wie bisher vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt (§ 9 Abs. 3 WFG 1984), wobei die erste Überweisung im Jänner 1988 durchgeführt werden soll.

## Artikel II

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmungen für das FAG.

## II. ABSCHNITT

Zu Z 1:

Durch die Einfügung eines neuen § 7 in das Katastrophenfondsgesetz 1986 soll sichergestellt werden, daß von den zu Ende des Jahres 1987 nutzbringend angelegten Mitteln des Katastrophenfonds im Jahre 1988 ein Betrag von 500 Millionen Schilling dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zugeführt wird. Diese Mittel sollen ausdrücklich nicht der Zweckbindung gemäß § 3 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz unterliegen und nicht für wasserwirtschaftliche, sondern für umweltbezogene Maßnahmen verwendet werden.

Zu Z 2:

Die Einfügung des § 7 macht eine Umbenennung der bisherigen §§ 7 und 8 in § 8 und § 9 erforderlich.

## III. ABSCHNITT

### Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987

Zu Art. I:

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Art. II:

Der Bund beabsichtigt, das Ergebnis der Rückzahlungsbegünstigungsaktion gemäß dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 dadurch zu optimieren, daß die Wohnbauförderungsdarlehen der Bundeswohnbaufonds durch Banken eingelöst werden. Diese Maßnahmen der Vermögensgebarung der Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grund-

lage. Vorerst wird lediglich die Ermächtigung zur Führung von Verhandlungen und zum Abschluß von Vorverträgen erteilt. Die Ermächtigung zum Abschluß von endgültigen Verträgen wird nach Vorliegen des Ergebnisses der Verhandlungen durch ein besonderes Bundesgesetz erteilt werden. Soweit nach der erwähnten Maßnahme die Bundeswohnbaufonds noch Einnahmen aus Rückflüssen erzielen, wird in dem erwähnten Bundesgesetz auch über die Verwendung dieser Einnahmen eine Regelung getroffen werden.

**IV. ABSCHNITT**

**Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds**

**Zu Z 1:**

Durch diese Bestimmung soll die Besorgung der Buchhaltungsgeschäfte durch den Fonds normiert werden.

**Zu Z 2:**

Diese Regelungen dienen der Anpassung an die Bestimmungen des Abschnittes I.

**V. ABSCHNITT**

**Wohnbauförderungsgesetz 1984**

**Zu Z 2:**

Allfällige Rückflüsse aus Förderungen oder Forschungsaufträgen, die bis 31. Dezember 1987 vergeben werden (zB Darlehensrückzahlungen, Zinsen, Pönalzahlungen und dergleichen), verbleiben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Abwicklung der derzeit laufenden Förderungs- und Auftragsverhältnisse.

**VI. ABSCHNITT**

**Wohnhaussanierungsgesetz**

**Zu Art. II:**

Die im Jahre 1987 aufgebrauchten Mittel gemäß § 7 Abs. 1 WSG stehen bis 31. Dezember 1987 den

Ländern und dem Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds zur Verfügung.

Die vom Fonds bis 31. Dezember 1987 nicht in Anspruch genommenen Mittel sowie die für die Länder bestimmten Mittel stehen sodann bis 31. Dezember 1988 den Ländern nach Maßgabe des Aufteilungsschlüssels gemäß § 7 Abs. 2 WSG zur Verfügung.

Die bis dahin nicht in Anspruch genommenen Darlehensmittel verbleiben dem Bund.

**VII. ABSCHNITT**

**Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz**

**Zu Art. I Z 1:**

Um weiterhin einheitliche Gewinnanteile für alle Versicherungsverträge nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz sicherzustellen, wird eine gemeinsame Bezugsgröße zur Feststellung der Gewinnanteile in dem für alle Versicherungsunternehmen gleichlautenden Geschäftsplan bestimmt. Die Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen kann der Tab. 2.33 der Mitteilungen der Österreichischen Nationalbank entnommen werden.

**Zu Z 2:**

Durch den Wegfall des § 4 Z 3 und des Wohnhaussanierungsgesetz verliert § 4 Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz seine Grundlage. Diese Bestimmung soll daher aufgehoben werden.

**Zu Art. II:**

Der bisherige selbständige Deckungsstock für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz (§ 4 Abs. 2) geht im allgemeinen Deckungsstock auf (Art. II). Nach den derzeitigen Kapitalmarktverhältnissen verbessert sich dadurch die Gewinnerwartung für Versicherungsverträge nach diesem Bundesgesetz.

277 der

Nachdr

F  
das Eink  
schaftste  
gesetz 195  
das Ve  
Rundfur  
Abgaber

Der N

Ei i

Das  
Nr. 440,  
Nr. 493/  
1975, 39  
320/197  
1979, 54  
111/198  
1983, 25  
557/198  
1987 un  
243/198  
1987 un

1. § 3

„3. die  
od.  
au:  
Be  
Kr  
inl  
Ur  
au  
ric  
Er  
ve.

2. § 3

„4. da  
N.  
an